

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg Postfach 103443 70029 Stuttgart

Caritasverband Singen-Hegau e.V. Erzbergerstr. 25 78224 Singen Datum 31.08.2021 Name Regine Grob

Durchwahl 0711 123-3842 Aktenzeichen 25-4918.9-004.01/4

(Bitte bei Antwort angeben)

Eingegangen

0 6. Sep. 2021

Caritasverband Singen-Hegat

Zuwendung des Landes Baden-Württemberg zur Förderung des Projekts "EmpowerGirls - Prävention bei Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung" aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2021, Kap. 0921 Tit. 684 77

Ihr Antrag vom 09.08.2021

Anlagen (elektronisch)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Vordruck Rechtsbehelfsverzicht und Mittelanforderung
Vordruck Verwendungsnachweis

Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Heintschel,

auf Ihren Antrag vom 09.08.2021 ergeht folgender

Zuwendungsbescheid:

1. Bewilligung

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aus Mitteln des Staatshaushaltsplans 2021 eine Zuwendung in Höhe von

bis zu 162.000,00 Euro

(in Worten:

einhundertzweiundsechzigtausend Euro)

nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · <u>poststelle@sm.bwl.de</u>

Stadtmitte · U Charlottenplatz · Dorotheenstraße · <u>www.sozialministerium-bw.de</u> · <u>www.service-bw.de</u>

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter <u>www.sozialministerium-bw.de/datenschutz</u>

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2. Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 90 v.H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses bei einem Höchstbetrag von 162.000 Euro.

3. Zuwendungszweck

Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur entsprechend Ihrem Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan vom 09.08.2021 für das Projekt "EmpowerGirls - Prävention bei Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung" verwendet werden.

4. Bemessungsgrundlage und Finanzierung

Als zuwendungsfähig werden folgende kassenwirksamen Ausgaben anerkannt:

Personalkosten (Vollzeitstelle AVR 12 für 18 Monate)	120.000,00 Euro
Honorare (inkl. Evaluation)	40.000,00 Euro
Materialkosten (Veranstaltungen, Mieten etc.)	10.000,00 Euro
Büro- und Fahrtkosten (Fahrtkosten nach LRKG)	10.000,00 Euro
Summe	180.000,00 Euro

Die Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist wie folgt vorgesehen:

Eigenmittel der Caritasverband Singen-Hegau e.V. (10 v. H.)	18.000,00 Euro
Zuwendung – Land (90 v. H.)	162.000,00 Euro
Summe	180.000,00 Euro

5. Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Das Projekt wird vom 01.10.2021 bis 31.03.2023 durchgeführt (Durchführungszeitraum).

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bis 01.12.2022. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Zuwendung

dafür in Anspruch genommen, das heißt angefordert werden. Ansonsten kann der Zuwendungsbescheid nach Nr. 9.1 ANBest-P ganz oder teilweise widerrufen werden.

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Abweichend hiervon bzw. ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Die Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen.

Reise- und Fahrtkosten im Rahmen des Projekts sind nach dem Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg (LRKG) abzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30.06.2023 gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zu erbringen. Über die im Jahr 2021 erhaltenen Beträge ist ein Zwischennachweis bis spätestens 30.04.2022 vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle an der Maßnahme beteiligten Personen sowie bei Veröffentlichungen, Veranstaltungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Landes Baden- Württemberg gefördert wird. Dazu ist auf allen nach dem Bewilligungszeitpunkt erstellten Unterlagen, insbesondere Publikationen, Teilnahmebestätigungen, Rechnungen etc. folgender Zusatz anzubringen: "Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg".

Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Filme, Webseiten, Social-Media-Kanäle) ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen.

Die geförderten Maßnahmen bzw. Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Simone Höckele-Häfner

Ministerialdirigentin